

bungslosen Übergangs vorzulegen, in Ergänzung zu den zwei dreijährlichen Überprüfungen der Liste der am wenigsten entwickelten Länder durch den Ausschuss;

21. *ersucht* den Ausschuss für Entwicklungspolitik, im Benehmen mit den Regierungen der aufgerückten Länder die Entwicklungsfortschritte dieser Länder für einen Zeitraum von drei Jahren, nachdem das Aufrücken wirksam geworden ist, jährlich und danach alle drei Jahre zu überwachen, in Ergänzung zu den zwei dreijährlichen Überprüfungen der Liste der am wenigsten entwickelten Länder, und seine diesbezüglichen Erkenntnisse in seinen Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat aufzunehmen;

22. *ermutigt* die am wenigsten entwickelten Länder, mit Unterstützung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer mit den aufgerückten Ländern in Kontakt zu stehen, um Informationen im Zusammenhang mit dem Aufrücken zu erhalten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu erörtern und auszutauschen;

23. *bittet* die Entwicklungspartner, die Indikatoren für am wenigsten entwickelte Länder, das Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, den Humankapitalindex und den Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit als Teil ihrer Kriterien für die Zuweisung öffentlicher Entwicklungshilfe zu berücksichtigen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung, die Wirksamkeit und den Mehrwert der Maßnahmen zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs, einschließlich der Initiativen des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, vorzulegen.

RESOLUTION 67/222

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/440/Add.2, Ziff. 9)³¹².

67/222. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty³¹³ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³¹⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008, 64/214 vom 21. Dezember 2009, 65/172 vom 20. Dezember 2010 und 66/214 vom 22. Dezember 2011,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁵,

unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument³¹⁶,

³¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³¹³ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

³¹⁴ Ebd., Anhang I.

³¹⁵ Resolution 55/2.

³¹⁶ Resolution 65/1.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“³¹⁷,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung von Almaty, die auf der am 12. September 2012 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Vierten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde³¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnisdokumenten der vom 21. bis 26. April 2012 in Doha abgehaltenen dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen³¹⁹ und von dem im Rahmen dieser Tagung verabschiedeten Ministerkommuniqué der Binnenentwicklungsländer³²⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 26. September 2012 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Elften jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer³²¹,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die hohen Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

sowie in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 66/214, in der sie beschloss, im Jahr 2014 eine Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty abzuhalten, der, wo notwendig, regionale und globale sowie thematische Vorbereitungen vorausgehen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³²²;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty³²³ genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Ak-

³¹⁷ Resolution 66/288, Anlage.

³¹⁸ A/67/386, Anlage.

³¹⁹ TD/500 und Corr.1 und Add.1 und 2.

³²⁰ TD/474.

³²¹ A/67/495, Anlage.

³²² A/67/210.

³²³ Resolution 63/2.

tionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern³¹⁴ zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer auf, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere die Maßnahmen im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, um innerregionale Verbindungen auszubauen, und die Analysekapazitäten zugunsten der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Verkehrspolitik zu stärken, um die zur Erleichterung des Handels erforderlichen Transitkorridore zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engeren regionalen, subregionalen und bilateralen Zusammenarbeit, die geeignetere, direktere und wirksamere Wege zur Bewältigung der sich den Binnen- und Transitländern stellenden Probleme eröffnet;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

9. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die einschlägigen Forschungseinrichtungen, den Binnenentwicklungsländern gegebenenfalls bei Forschungsarbeiten über die Anfälligkeit dieser Länder für externe Schocks behilflich zu sein, indem sie einen Katalog von Anfälligkeitsindikatoren erarbeiten, den die Binnenentwicklungsländer zu Frühwarnzwecken nutzen können;

10. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

11. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung klei-

ner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

13. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

14. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und nicht schuldenwirksame Kapitalflüsse zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten, und legt in dieser Hinsicht den Binnen- und Transitentwicklungsländern nahe, die internationalen Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie die regionalen und subregionalen Vereinbarungen über Transport- und Handelserleichterungen zu ratifizieren und nach Bedarf wirksam durchzuführen;

16. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe zur Erleichterung des Transitverkehrs und des Handels;

17. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, namentlich den Entwicklungspartnern, und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung und -anbindung, zur Integration regionaler Schienen- und Straßennetze und zur Stärkung des rechtlichen Rahmens der Binnen- und Transitentwicklungsländer, ermutigt sie, ihre Unterstützung fortzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Büro des Hohen Beauftragten und die Wirtschaftskommission für Afrika derzeit in Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternehmen, um bei der Ausarbeitung des zwischenstaatlichen Übereinkommens über das transafrikanische Fernstraßennetz behilflich zu sein;

18. *legt* den Binnenentwicklungsländern, die dem Multilateralen Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *eindringlich nahe*, dies so rasch wie möglich zu tun, damit die Studiengruppe ihre Tätigkeit voll aufnehmen kann, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner,

und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen um Unterstützung der Studiengruppe, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnis der thematischen Welttagung auf hoher Ebene über internationalen Handel, Handelserleichterung und Handelshilfe, die im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty am 13. und 14. September 2012 in Almaty abgehalten wurde;

20. *beschließt*, die von der Generalversammlung in Ziffer 21 ihrer Resolution 66/214 geforderte Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty im Jahr 2014 für eine Dauer von drei Tagen auf höchstmöglicher Ebene und auf möglichst kostenwirksame Weise an einen Ort und zu einem Zeitpunkt, die in Abstimmung mit der ausrichtenden Regierung festzulegen sind, einzuberufen und mit folgendem Mandat auszustatten:

a) eine umfassende Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern vorzunehmen;

b) wirksame internationale, regionale, subregionale und nationale Politiken im Bereich des internationalen Handels und der Zusammenarbeit im Transitverkehr zu ermitteln und die gegenwärtige Situation der Transitverkehrssysteme vor dem Hintergrund neuer und künftiger Herausforderungen, Partnerschaften und Möglichkeiten sowie die Mittel für den Umgang mit ihnen zu prüfen;

c) die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zu bekräftigen, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen der Binnenentwicklungsländer und den Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, Rechnung zu tragen, wie es auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen gefordert wurde;

d) internationale Unterstützung sowie Maßnahmen seitens und zugunsten der Binnenentwicklungsländer zu mobilisieren und einen neuen Rahmen der Entwicklungspartnerschaft für die kommenden zehn Jahre auszuarbeiten und anzunehmen;

21. *beschließt außerdem*, dass die von der Generalversammlung in Ziffer 22 ihrer Resolution 66/214 vorgesehenen Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses im Januar und April 2014 in New York möglichst kostenwirksam abgehalten werden und jeweils zwei Arbeitstage dauern werden;

22. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten, das gemäß Resolution 66/214 als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Vorbereitungen der Überprüfungskonferenz fungiert, für eine wirksame, effiziente und fristgerechte Vorbereitung der Konferenz zu sorgen und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

23. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Internationale Straßentransportunion, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Überprüfungskonferenz selbst zu leisten und aktiv dazu beizutragen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und andere Geber, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty sowie der Beteiligung von Vertretern der Binnenentwicklungsländer sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der Überprüfungskonferenz selbst eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zu der Überprüfungskonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sowie ihre Beteiligung daran sind;

26. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und

andere geeignete Initiativen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Überprüfungskonferenz aufzuklären, so auch, indem ihre Ziele und ihre Bedeutung hervorgehoben werden;

27. *ersucht* die Exekutivsekretäre der Wirtschaftskommission für Afrika, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten die notwendigen fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und im Jahr 2013 die vorbereitenden Überprüfungstreffen auf regionaler Ebene zu organisieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und über die Fortschritte im Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz vorzulegen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/223

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/441, Ziff. 11)³²⁴.

67/223. Förderung des Ökotourismus zugunsten von Armutsbeseitigung und Umweltschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³²⁵,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁶, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³²⁷, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³²⁸, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³²⁹, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³³⁰, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre

³²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Angola, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Saudi-Arabien, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³²⁵ Resolution 60/1.

³²⁶ Resolution 55/2.

³²⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³²⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

³²⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³³⁰ Resolution 63/239, Anlage.